

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Coburg  
(Gebührensatzung -GS/AWS-)  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.07.2001  
(CoABI Nr. 28 v. 27.07.2001)  
gültig ab 01.01.2002**

Der Landkreis Coburg erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfAlG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

**Gebührensatzung**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Der Landkreis Coburg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

Die Gebührenerhebung durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken bei direkter Anlieferung zu den von ihm betriebenen Anlagen bleibt unberührt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises oder den von ihnen beauftragten Dritten benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3**

**Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises Coburg erhoben.

**§ 4**

**Gebührenmaßstab**

(1) Bei der Hausmüllabfuhr richtet sich der Gebührenmaßstab nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Die Gebühr schließt die Entsorgung von Grüngut (bis 10 m<sup>3</sup>/Jahr) sowie die Erfassung weiterer Materialien im Bring- und Holsystem mit ein, ausgenommen Selbstanlieferungen von Sperrmüll (§ 19 Abs. 4 Satz 5 AWS) sowie die Anlieferung bestimmter Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung (z.B. Altreifen).

(2) Bei der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen richtet sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der benötigten oder vom Landkreis nach § 18 Abs. 3 AWS festgelegten Restmüllbehältnisse. Die Gebühr schließt die Entsorgung von Grüngut (bis 10 m<sup>3</sup>/Jahr) sowie die Erfassung weiterer Materialien im Bring- und Holsystem mit ein, ausgenommen Selbstanlieferungen von Sperrmüll (§ 19 Abs. 4 Satz 5 AWS) sowie die Anlieferung bestimmter Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung (z.B. Altreifen). Bei der Erfassung von Papier und Pappe über Wertmüllbehältnisse schließt die Gebühr Behältnisse mit dem gleichen Fassungsvermögen wie die bereitgestellten Restmüllbehältnisse mit ein (§ 17 Abs. 1 und 2 AWS). Bei der Bereitstellung von Wertmüllbehältnissen für Papier und Pappe über dieses Volumen hinaus bzw. bei der Bereitstellung von Wertmüllbehältnissen ohne Gebührenaufzahlung für ein Restmüllbehältnis richtet sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Wertmüllbehältnisse.

(3) Bei der Mischnutzung (§ 18 Abs. 9 AWS) erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 um eine Pauschale.

(4) Bei der Abfuhr von Restmüllsäcken richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der Restmüllsäcke.

(5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge oder dem Gewicht der Abfälle, gemessen in Kubikmetern bzw. Kilogramm, oder nach der Stückzahl der Abfälle.

(6) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.

(7) Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung an die landkreiseigenen Wertstoffhöfe über haushaltsübliche Mengen hinaus bestimmt sich die Gebühr nach der Menge bzw. dem Gewicht der Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung - gemessen in Kubikmetern bzw. in Kilogramm - oder nach der Stückzahl der Abfälle. Dies gilt auch für selbstangelieferte Abfälle zur Beseitigung bzw. Verwertung für die eine Gebühr festgelegt wurde.

(8) Bei Selbstanlieferung von Grüngut aus nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen öffentlichen Einrichtungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen an den im Auftrag des Landkreises Coburg betriebenen Kompostplätzen wird eine Gebühr nach der Menge des angelieferten Materials erhoben.

## § 5 Gebührensätze

(1) Die jährliche Gebühr für die Hausmüllabfuhr beträgt nach Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle in Abhängigkeit von der Zahl der Grundstücksbewohner:

1	2	3
Zahl der Personen auf dem Grundstück	Gebühr je Jahr und Person (je Grundstück) €	Gebührengruppe
1	90,00 (90,00)	1
2	61,20 (122,40)	2
3	50,40 (151,20)	3
4	42,00 (168,00)	4
5	39,60 (198,00)	5
6	37,20 (223,20)	6
7	36,00 (252,00)	7
8 und mehr	34,80(x Anzahl der Personen)	8

(2) Bei der gewerblichen Gefäßmüllabfuhr werden je benötigter Müllnormtonne folgende Jahresgebühren erhoben:

1	2	3
Füllraum des Behältnisses	Gebühr je Jahr und Behältnis €	Gebührengruppe
120 l	168,00	11
240 l	278,40	12

(3) Bei Mischnutzung wird neben der Gebühr nach Abs. 1 eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 60 € bei hauptberuflicher Tätigkeit und von 30 € bei nebenberuflicher Tätigkeit erhoben (Gebührengruppe 10). Soweit neben den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen maximalen Behältnissen weitere oder größere Behälter bereitgestellt werden, richtet sich die Gebühr nach dem Behältermaßstab des Abs. 2.

(4) Besteht die Gebührenschuld nach den Absätzen 1 bis 3 für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 6), so beträgt die Gebühr für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(5) Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt 2,50 €. Bei Nichtbenutzung erworbener Restmüllsäcke besteht kein Anspruch auf eine vollständige oder anteilige Erstattung der Gebühr.

(6) Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt entsprechend für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (vgl. § 4 Abs. 6).

(7) Bei Anlieferung von Wertstoffen und Abfällen an die landkreiseigenen Wertstoffhöfe richtet sich die Gebühr nach der Höhe der dem Landkreis tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Die jeweils geltenden Gebühren werden der Öffentlichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.

(8) Bei Selbstanlieferung von Grüngut aus öffentlichen Einrichtungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen an den im Auftrag des Landkreises Coburg betriebenen Kompostplätzen wird eine Gebühr von 8 €/m<sup>3</sup> lose angeliefertes Grüngut und von 12 €/m<sup>3</sup> für verpreßtes bzw. verdichtet angeliefertes Grüngut erhoben. Anlieferungen von den an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken sind bis 10 m<sup>3</sup>/Jahr (lose angeliefertes Material) gebührenfrei (vgl. § 4 Abs. 2). Darüber hinausgehende Mengen werden mit den Gebühren nach Satz 1 abgerechnet.

(9) Werden in Ausnahmefällen auf Wunsch des Gebührenzahlers mehr oder größere Restmüllbehältnisse zugelassen, als nach § 18 Abs. 1 AWS vorgesehen, so werden je benötigter Restmülltonne folgende Jahresgebühren erhoben:

1	2	3
Füllraum des Behältnisses	Gebühr je Jahr und Behältnis €	Gebührengruppe
120 l	114,00	24
240 l	189,60	25
770 l	600,00	26
1100 l	840,00	27

Für die Bereitstellung der Grünen Tonne im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 beträgt die Gebühr für die regelmäßige vierwöchentliche Abfuhr für ein Wertmüllbehältnis jährlich bei:

1	2	3
Füllraum des Behältnisses	Gebühr je Jahr und Behältnis €	Gebührengruppe
120 l	36,00	28
240 l	60,00	29
1.100 l	240,00	30

(10) Größere Wohneinheiten, die mindestens einen 770 l Restmüllbehälter benötigen, können nach dem Behältermaßstab abgerechnet werden (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AWS bleibt unberührt).

Die Behältergebühr ( Restmülltonne incl. entsprechende Altpapiertonne ) beträgt hierbei für eine

770 l Tonne	870,00 €	Gebührengruppe 31
1.100 l Tonne	1.224,00 €	Gebührengruppe 32

## **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des Kalenderjahres, bei späterem Anschluß mit dem 1. Tag des folgenden Monats. Bei der Gebührenberechnung nach § 5 Abs. 1 sind während des Jahres eintretende Änderungen in der zugrunde zu legenden Personenzahl zum 1. des folgenden Monats zu berücksichtigen. Ändern sich im Laufe eines Kalenderjahres Größe und Zahl der Müllgroßbehälter für die gewerbliche Gefäßmüllabfuhr, so entsteht die geänderte Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem 1. Tag des folgenden Monats.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Bei der Gebührenberechnung für die Selbstanlieferung von Grüngut sind die maßgeblichen Daten vom Anlieferer zu ermitteln und in die ausliegenden Listen bei den Kompostplätzen einzutragen, Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

## **§ 7 Ende der Gebührenpflicht**

(1) Bei Verwendung von Müllnormbehältern endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschlußpflicht entfällt und dies der Gemeinde/Stadt bzw. dem Landkreis angezeigt wurde. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Anzeige.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferungen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

## **§ 9 Gebührenerstattung**

(1) Endet die Gebührenpflicht bei der Müllabfuhr vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenpflicht folgt, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die anteilige Gebühr erstattet. Der Antrag

ist bis zum Ablauf des dritten dem Ende der Gebührenpflicht folgenden Monats bei der Gemeinde/Stadt bzw. dem Landkreis einzureichen.

## **§ 10 Gebührenbefreiung**

Personen, die mit einer Wohnung im Landkreis gemeldet sind, sich aber nachweislich überwiegend an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises aufhalten, können auf schriftlichen Antrag von der Gebühr gem. § 5 Abs. 1 befreit werden. Die entsprechenden Nachweise mit Angaben zur voraussichtlichen Dauer der Befreiung sind mit dem Antrag vorzulegen. Der Wegfall des Befreiungsgrundes ist rechtzeitig - vorher - anzuzeigen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 11 Gebührenermäßigung, Gebührenerlaß**

(1) Eigenkompostierer, die als Gebührenschuldner nach § 2 an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen sind, erhalten auf Antrag stets widerruflich einen teilweisen Erlaß von 10 v. H. auf die Jahresgebühr nach § 5 Abs. 1 für das laufende Kalenderjahr. Der Widerruf erfolgt mit Wirkung zum nächsten Fälligkeitstermin, spätestens jedoch mit Wirkung zum folgenden Quartal, wenn in diesem Zeitraum organische Abfälle (Küchenabfälle, Grüngut aus Hausgärten) der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises im Holsystem (Restmüllabfuhr) überlassen werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis Coburg steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen. Antragsteller sind alle Anschlußberechtigten (Grundstückseigentümer) und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, falls der Grundstückseigentümer seine Zustimmung erteilt hat. Die Gebührenermäßigung nach Satz 1 beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Antragstellung bei den Städten und Gemeinden bzw. beim Landkreis folgt. Die Eigenkompostierung wird durch einen auszufüllenden Ermäßigungsantrag glaubhaft gemacht, in dem versichert wird, daß grundsätzlich alle aus dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Nähere Festlegungen erfolgen durch den Ermäßigungsantrag. Der Gebührenabschlag wird auf unbestimmte Zeit von Amts wegen gewährt.

(2) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr niedriger festgelegt beziehungsweise erlassen werden (Art. 7 Abs. 5 BayAbfAIG, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b, Nr. 5 KAG, §§ 163 und 227 AO).

(3) Die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen wird nur für das jeweils nächste (eine) Kalenderjahr ausgesprochen (Festsetzungszeitraum); Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres bei der Gemeinde oder dem Landkreis einzureichen.

(4) Der Erlaß wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Gebühren gewährt, die für das Kalenderjahr festgesetzt worden sind (Erlaßzeitraum). Maßgeblich für die Entscheidung sind die Verhältnisse des Erlaßzeitraumes. Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlaßzeitraum folgenden 31. März bei der Gemeinde oder dem Landkreis einzureichen.

(5) Soweit Gründe, die einen Billigkeitserlaß oder eine abweichende Festsetzung zweifelsfrei rechtfertigen, ohne weiteres erkennbar und amtsbekannt sind, kann eine Entscheidung nach Abs. 2 mit 4 auch von Amts wegen getroffen werden.

**§ 12**  
**Aufgabenübertragung**

(1) Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfAIG werden Aufgaben der kommunalen Abfallbeseitigung wie z.B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, Gebührenabrechnung, Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide, Entgegennahme der Gebühr, in den Fällen des § 5 Abs. 1-4 die Städte und Gemeinden (außer Neustadt b. Coburg) beauftragt.

(2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung und der Entgegennahme der Gebühr im Fall des § 5 Abs. 5 werden die Verkaufsstellen für Restmüllsäcke (z.B. Städte und Gemeinden, Einzelhandelsgeschäfte etc.) beauftragt.

(3) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung und der Entgegennahme der Gebühr im Fall des § 5 Abs. 7 werden die jeweiligen Wertstoffhofbetreiber beauftragt.

**§ 13 \***  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**  
(\* Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung)

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Coburg (GS/AWS) vom 30.12.1997, außer Kraft.

Coburg,  
Landkreis Coburg

Zeitler  
Landrat